

07.07.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG)

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Bezeichnung sowohl für Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz neu durchlaufen als auch für Personen, die bereits über eine Berufserlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

Schon seit vielen Jahren wird über eine mehrgeschlechtliche Schreibweise diskutiert, die nicht nur das männliche und weibliche Geschlecht, sondern auch andere Geschlechtsidentitäten einschließt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung einer zusätzlichen genderspezifischen Berufsbezeichnung würde zu einer weiteren geschützten Berufsbezeichnung führen. Deshalb sollte auf eine geschlechtliche Ausdifferenzierung der Berufsbezeichnung vollständig verzichtet werden.

Es erscheint insofern deutlich einfacher, jetzt eine einheitliche umfassende geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ einzuführen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind das Pflegeberufegesetz und die darauf beruhenden Verordnungen entsprechend anzupassen.

Begründung:

§ 1 PflBG regelt die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung. Um eine geschlechterneutrale Bezeichnung sicherzustellen, wird in § 1 PflBG die Bezeichnung „Pflegefachperson“ als einheitliche Berufsbezeichnung für die Absolventen der generalistischen Pflegeausbildung nach diesem Gesetz eingeführt. Eine genderspezifische Berufsbezeichnung wird vermieden, da in dem weit gefassten Begriff „Person“ Frauen, Männer und nicht-binäre Menschen gleichermaßen erfasst und einbezogen sind. Die Bezeichnung „Pflegefachperson“ bietet eine Abgrenzung zu den alten Berufsbezeichnungen sowie zu einem zusammenfassenden Begriff „Pflegefachkräfte“, mit der sowohl die Absolventen der neuen generalistischen Ausbildung als auch die Absolventen der Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und den neuen spezialisierten Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz zusammengefasst werden können. Die vorgeschlagene Berufsbezeichnung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung. Analog wird dies für die Berufsbezeichnungen der spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angewendet.

Die Einführung von drei genderspezifischen Berufsbezeichnungen inklusive der Möglichkeit für die Personen, mit Wahlrecht für die Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege die nach Artikel 2 Nummer 18 (§ 64a PflBG) eingeführt werden soll, führt zu einem komplizierten und aufwendigen Verfahren und Mehraufwand für die Vollzugsbehörde, zum Beispiel bei der Erstellung der Urkunden. Der semantisch allgemeine Oberbegriff „Person“ würde eine geschützte Berufsbezeichnung nur für einen sehr kleinen Bruchteil der Berufsangehörigen werden und die Bezeichnung verkomplizieren. Eine genderneutrale Bezeichnung würde im Gegensatz zu einer dritten Berufsbezeichnung die Lesbarkeit in Texten deutlich erleichtern.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen herauszunehmen, um Pflegebedürftige zu entlasten.

Die Eigenanteile, die die Pflegebedürftigen in der Langzeitpflege für die pflegebedingten Kosten, die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten zu tragen haben, steigen kontinuierlich. Dazu tragen aktuell insbesondere die Tariflohnbindung in der Langzeitpflege, die gestiegenen Gas-, Wärme- und Strompreise sowie die allgemeine Preisentwicklung bei. Eine gewisse, jedoch nicht ausreichende Entlastung bringt der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige, die Leistungen der stationären Pflege in Anspruch nehmen (§ 43c SGB XI). Pflegebedürftige, die ambulante Leistungen

gen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, profitieren nicht von diesem Leistungszuschlag.

- b) Pflegebedürftige in der ambulanten und stationären Pflege sollten auch vor diesem Hintergrund von der Ausbildungsumlage nach dem PflBG entlastet und das komplexe Verfahren zur Umlage der Kosten auf die Pflegeeinrichtungen (und in der Folge auf die Pflegebedürftigen) aus Gründen der Entbürokratisierung abgeschafft werden. Auf diesem Weg würden Pflegeeinrichtungen die Kosten der Ausbildung aus dem Umlagefonds zugewiesen bekommen, ohne jedoch in den Umlagefonds einzahlen zu müssen. Die entsprechenden Kosten würden aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Umlagefonds eingezahlt und vollständig über einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln refinanziert.
- c) Der Bundesrat schlägt vor, die Entlastung der Pflegebedürftigen wie folgt umzusetzen:

Zur Erhebung der Ausbildungsumlage muss der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung für die jeweiligen Finanzierungszeiträume gemäß § 32 PflBG ermittelt werden. § 33 PflBG regelt die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs durch Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach Anteilen. Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen haben danach 30,2174 Prozent aufzubringen (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG). Die soziale Pflegeversicherung muss 3,6 Prozent aufbringen (§ 33 Absatz 1 Nummer 4 PflBG). Die Ausbildungsumlage soll aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfallen. In der Folge muss der vorgesehene Prozentsatz, der durch die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) erfolgt, um die oben genannten 30,2141 Prozentpunkte erhöht werden. Rechtliche Folge bei dieser Alternative ist, dass die nach § 28 Absatz 2 PflBG auf diese Einrichtungen entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig sind, nicht mehr zu Anwendung gelangt, da aufgrund oben genannter Änderung keine Umlagebeträge mehr auf die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen umgelegt werden.

- d) Dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung sind die Kosten der Ausbildung durch einen Steuerzuschuss zu ersetzen. Zu beachten ist, dass die ambulanten Pflegedienste nicht nur Dienstleistungen nach dem SGB XI erbringen, sondern mit der häuslichen Krankenpflege in der Regel auch eine Leistung nach § 37 SGB V erbringen. Denkbare Lösung ist zum Beispiel die Ermittlung der Relation zwischen den Leistungen nach dem SGB XI zum SGB V und in der Folge eines entsprechenden Pauschalzuschusses der gesetzlichen Krankenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung.

Begründung:

Die Ausbildungskosten nach dem PflBG für Pflegefachkräfte werden im Rahmen eines Umlageverfahrens als Ausbildungsumlage auf die Pflegeeinrichtungen und in der Folge auf die Pflegebedürftigen umgelegt und sind in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 28 Absatz 2 PflBG, § 84 Absatz 1 SGB XI, § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig.

Ausbildungskosten sind dabei die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung (§ 27 PflBG). Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung.

Ebenso sollen nun auch die in Rahmen des Entwurfs des Pflegestudiumstärkungsgesetzes vorgesehenen Vergütungen für Pflegestudierende auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden (§§ 38b Absatz 2, 39a Absatz 1 und 3, 28 Absatz 2 PflBG). Diese Kosten für die hochschulische Ausbildung der Pflegefachkräfte führen zu einer weiteren finanziellen Mehrbelastung der Pflegebedürftigen.

Aufgrund des Teilleistungsprinzips der Pflegeversicherung und den gedeckelten Sachleistungsbeträgen der Pflegeversicherung werden die Kosten der Ausbildung für den Bereich der Langzeitpflege daher faktisch von den Pflegebedürftigen und ihren Familien getragen.

Die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden erfüllen allerdings nicht den pflegerischen Leistungsanspruch gegenüber den Pflegebedürftigen, sondern sind im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der für die Berufstätigkeit notwendigen Fachkenntnisse tätig. Vielmehr profitieren die zukünftigen Pflegebedürftigen von den ausgebildeten Pflegekräften. Aufgabe des Staates ist es, Interessentinnen und Interessenten eine Tätigkeit in diesen Berufsbildern durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Ausbildungen zu ermöglichen. In einer wertenden Gesamtbetrachtung ist es nicht angemessen, die aus den Ausbildungen resultierenden Kosten den Pflegebedürftigen aufzubürden, sondern vielmehr sind diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dem Staat zuzuordnen.

Auch im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit ist als Maßnahme vorgesehen, die Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen herausnehmen. Dieses Vorhaben wird im Entwurf des PflStudStG jedoch leider nicht aufgegriffen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform (BLAG) der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat ein Konzept zur Herausnahme der Ausbildungsumlage nach dem PflIBG aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen vorgelegt, auf das sich der Umlaufbeschluss 8/2022 der ASMK vom 24. Oktober 2022 bezieht. Des Weiteren hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum PflIBG (BR-Drucksache 20/16 (Beschluss) vom 26. Februar 2016) darauf hingewiesen, dass die Ausbildung der Sicherstellung des wachsenden Fachkräftebedarfs und der aktuellen Versorgung und daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist. Die Finanzierung von Kosten der praktischen Ausbildung kann daher auch im Bereich der Langzeitpflege nicht Aufgabe der Pflegebedürftigen sein. Schließlich hat der Bundesrat schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drucksache 354/15 (Beschluss) vom 25. September 2015) darum gebeten, zu prüfen, wie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, die Belastung der Pflegebedürftigen mit den Ausbildungskosten zu beenden.

3. Zu Artikel 1 allgemein (PflIBG)

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Änderung, die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem zu integrieren. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, eine Übergangsregelung einzuführen, bis die Refinanzierung der Hochschulstudierenden durch die fondsverwaltenden Stellen auf eine solide Daten- und Finanzierungsbasis gestellt werden kann.

Des Weiteren regt der Bundesrat an, zu prüfen, ob der erste Vereinbarungszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 30 PflIBG auf ein Jahr verkürzt werden kann.

Begründung:

Eine angemessene und datengesicherte Umsetzung des Gesetzentwurfs ist erst ab dem Jahr 2025 möglich. Die Einrichtungen sind verpflichtet, bis zum 15. Juni des Vorjahres die voraussichtlichen Zahlen der Studierenden sowie der Kosten der Ausbildungsvergütung der fondsverwaltenden Stelle mitzuteilen. Ebenso sind die Vereinbarungen über die Pauschalbudgets nach § 30 PflIBG bis zum 30. April des Vorjahres zu vereinbaren. Die Einhaltung der Fristen ist für die Hochschulausbildung des Jahres 2024 bereits nicht mehr möglich. Die

fondsverwaltenden Stellen der Länder benötigen zur Umsetzung der Finanzierung der hochschulischen Ausbildung eine angemessene Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr.

Die Verkürzung des ersten Vereinbarungszeitraums nach Inkrafttreten des Gesetzes auf ein Jahr würde eine schnellstmögliche und zielgerechte Anpassung aller Pauschalen nach § 30 PflBG sicherstellen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 38b PflBG), Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 38 Absatz 3 Satz 2 PflBG), Buchstabe c (§ 38 Absatz 4 Satz 3 PflBG), Nummer 10 (§ 38a Absatz 1 Satz 2, § 38b Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 PflBG) und Nummer 12 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 PflBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 38b das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- b) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 38 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Ausbildungsplans“ durch das Wort „Praxisplans“ zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe c sind in § 38 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „Ausbildungsplan für den praktischen Teil“ durch das Wort „Praxisplan“ zu ersetzen.
- c) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 38a Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Ausbildungsplans“ durch das Wort „Praxisplans“ zu ersetzen.
 - bb) § 38b ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In der Überschrift ist das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.

- d) In Nummer 12 ist in § 39a Absatz 1 Satz 1 das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Praxisvergütung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der besseren sprachlichen Abgrenzung von berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung. Die Änderungen gleichen den Gesetzentwurf an die gängige Terminologie in praxisintegrierenden dualen Studiengängen an. In solchen Studiengängen ist nicht von Ausbildungsplanung, -vergütung und -vertrag die Rede, sondern von Praxisplanung, -vergütung und -vertrag. Ein Grund, weshalb im praxisintegrierenden dualen Pflegestudium andere Begrifflichkeiten eingeführt werden sollen, besteht nicht.

5. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 11 Absatz 3 – neu – PflBG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Nähere zu Absatz 1 Nummer 3 regeln die Länder.“

Begründung:

§ 11 Absatz 1 Nummer 3 PflBG nennt als Zugangsvoraussetzung zur Pflegeausbildung den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung. Fraglich ist jedoch, ob diese Regelung auch auf ausländische Schulabschlüsse anzuwenden ist. Zudem ist im Gegensatz zu den Regelungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PflBG nicht geklärt, ob ein ausländischer Abschluss auch ohne Anerkennung der Gleichwertigkeit akzeptiert werden kann. Daher ist eine klarstellende Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder hilfreich, um diese Rechtsfragen auf Länderebene zu regeln. Diese würde es den Ländern ermöglichen, auch ohne formale Anerkennung der Gleichwertigkeit des vorgelegten ausländischen Schulabschlusses den Ausbildungszugang zu eröffnen, soweit eine allgemeine Schulbildung von mindestens zehnjähriger Dauer im Ausland erworben wurde.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 3a – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird nur der Anteil berücksichtigt, mit dem Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma gesetzt und die Wörter „oder Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen nach Absatz 1 Nummer 3, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist“ eingefügt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei der Finanzierung nur der Anteil berücksichtigt, mit dem Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbracht wurden. Ein Verwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass § 12 PflAFinV aktuell gegen höherrangiges Recht (§ 33 PflBG) verstoße. Es wird daher eine rechtliche Klarstellung in § 33 PflBG für zweckmäßig gehalten.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Vorlage.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 5 – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ wird durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aussetzung der Ausgleichszuweisung kann ebenfalls erfolgen, sofern die zuständige Stelle im Rahmen der Überprüfung der erforderlichen Angaben ein nicht angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften feststellt oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl bei der Ausbildung als auch bei der späteren Berufstätigkeit um eine verantwortungsvolle, selbständige und fachlich wie emotional herausfordernde Tätigkeit handelt, die insbesondere auch die Interessen und Belange der zu pflegenden Person sowie die betroffenen, besonders schützenswerten Rechtsgüter der Gesundheit und persönlichen Unversehrtheit fortlaufend zu beachten und zu schützen hat, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter der zu pflegenden Personen bereits organisatorisch und institutionell ein besonderes Augenmerk auf eine sorgsame und sorgfältige Ausbildung zu legen ist.

Diese sorgfältige Ausbildung ist im Umkehrschluss regelmäßig dann zu verneinen, sobald ein deutliches Missverhältnis zwischen Auszubildenden zu Pflegefachkräften besteht. Es steht außer Zweifel, dass die Ausbildung regelmäßig über den Ausbildungsfonds finanziert wird. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass es auch zu nennenswerten Überzahlungen kommen kann, die aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Ausgleichszuweisungsempfängers nicht zurückgefordert werden können und somit dem Fonds ein Schaden entstehen kann. Die nun vorgeschlagene Rechtsanpassung verfolgt das Ziel, etwaige Unplausibilitäten frühzeitig zu erkennen und das Risiko der Entstehung von Vermögensschäden zu reduzieren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 34 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1a – neu – PflBG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ wird durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Ausgleichszuweisungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, sofern der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule die Abrechnung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b:

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Stelle vorlegen. Auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll die Mitwirkungspflicht der Träger zur Vorlage der Abrechnungen verstetigt werden.

Die Nichtvorlage der Abrechnungen durch die Träger hat derzeit keine rechtlichen Konsequenzen. Um die Mitwirkungspflicht der Träger aber nicht ins Leere laufen zu lassen, ist es notwendig, eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf der Ausgleichszuweisungsbescheide bei mangelnder Mitwirkungspflicht der Träger in § 34 PflBG zu schaffen.

Ein Widerruf liegt im Ermessen der zuständigen Stellen. Damit können die zuständigen Stellen besonderen Umständen im Einzelfall Rechnung tragen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

,cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung können Praxis-eisätze in Einrichtungen im Umfang von bis zu 30 Prozent durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.“ ‘

Begründung:

Skills Labs sind in medizinisch-pflegewissenschaftlichen Kontexten gut eingeführt, haben sich bewährt und bilden eine gute Basis für die Erreichung der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG, insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse, zur Vermittlung eines vertieften pflegewissenschaftlichen Wissens, bei der Nutzung neuer Technologien sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Der bisher zulässige Umfang von fünf Prozent erweist sich als zu gering und bleibt auch deutlich hinter den Werten zurück, die bei anderen Studiengängen und im internationalen Vergleich zulässig sind.

Die Anleitung durch hochschulisch ausgebildetes Personal sowie die Möglichkeit zur Reflexion und zur wissenschaftlichen Bewertung des Pflegehandelns sind weitere gewichtige Argumente, zumal nicht erwartet werden kann, dass während der praktischen Ausbildungszeit stets (hoch)komplexe Pflegesituationen gegeben sind, die einen adäquaten Wissenserwerb ermöglichen. Insgesamt trägt ein höherer Anteil von Praxisausbildungszeiten nicht nur zur Professionalisierung der hochschulischen Ausbildung bei, sondern führt zu einer dringend gebotenen Ausbildungsentlastung; die frei werden Ressourcen können nutzbringend für die berufsschulische Ausbildung eingesetzt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 39a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 39a Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach den Wörtern „§ 26 Absatz 2 bis 7“ die Angabe „ , § 27 Absatz 2“ einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Nichtanwendung des Wertschöpfungsanteils für hochschulische Pflegeauszubildende in § 39a Absatz 3 PflBG wird kritisch gesehen. Neben der Abweichung der etablierten Finanzierungssystematik ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Arbeit der Pflegestudierenden keine teilweise Entlastung des in den Vergütungen berücksichtigten Personals in den Einrichtungen darstellt. Vielmehr wird eine Gleichbehandlung für erforderlich und die entsprechende Anwendung des § 27 Absatz 2 PflBG für zweckmäßig gehalten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 1 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist in § 66b Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Wörter „Ende des Wintersemesters 2028/2029“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Hochschulstudium ist zeitlich in Semester gegliedert, die sich nicht nach dem Kalenderjahr richten. Das vorgesehene Datum „31. Dezember 2028“ liegt mitten im Semester. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Studienabschluss nicht möglich.

12. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 66b Absatz 4 PflBG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist § 66b Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) § 39a gilt entsprechend.“

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass von den Übergangsregelungen in § 66b PflBG nur eine geringe Anzahl von Pflegestudierenden betroffen sein wird, insbesondere bei Betrachtung der Zahl der Pflegestudierenden in den jeweiligen Bundesländern. Die vorgesehene Übergangsregelung sieht nur die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung vor und schafft neben dem § 39a PflBG einen dritten Finanzierungsstrang im Pflegeberufegesetz. Jede zusätzliche Finanzierungssystematik muss von der jeweilig zuständigen Stelle angelegt und umgesetzt werden. Angesichts der geringen Betroffenheit sowie des kurzen Umsetzungszeitraums zum 1. Januar 2024 wird eine Differenzierung aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht befürwortet. Vielmehr ist die Harmonisierung der Finanzierungsregelungen der hochschulischen Pflegeausbildung sachlogisch.

13. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 PflBG) und
Artikel 4 Nummer 18a – neu – (§ 42 Satz 2 PflAprV),
Nummer 35 Buchstabe b (Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1)) und
Nummer 39 – neu – (Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) PflAprV)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.“

b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 18 ist folgende Nummer 18a einzufügen:

„18a. § 42 Satz 2 wird gestrichen.“

bb) In Nummer 35 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Der Klammerzusatz „(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)“ wird durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:

„(auf Grundlage der Gesamtnoten nach Nummer 1 bis 3; der Vertiefungseinsatz nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wurde im Bereich _____ durchgeführt)“ ‘

cc) Nach Nummer 38 ist folgende Nummer 39 anzufügen:

„39. Die Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 2 PflBG in Verbindung mit § 42 PflAPrV und Anlage 14 PflAPrV sehen vor, dass die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG neben der Berufsbezeichnung auch einen Hinweis auf den nach § 7 Absatz 4 Satz 1 PflBG durchgeführten Vertiefungseinsatz enthält. Dieses Formerfordernis bezieht sich gem. § 42 PflAPrV jedoch lediglich auf die Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes. Weder in der hochschulischen Pflegeausbildung noch bei der Ausstellung einer Urkunde im Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegeausbildungen ist der zusätzliche Ausweis des Vertiefungseinsatzes erforderlich. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der beruflichen Pflegeausbildung und damit zu einem Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz.

Für die Landesprüfungsämter stellt diese Vorgabe zudem einen erheblichen Mehraufwand dar, da die geforderten Angaben für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell einzufügen sind. Nach Berechnung des Landesprüfungsamts für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem Anfügen der Anlage die doppelte Zeit zur Fertigung der Urkunden benötigt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei dem Vertiefungseinsatz um einen Teil der Ausbildung handelt und dieser nicht in einem konkreten Zusammenhang mit dem Abschluss beziehungsweise der Berufsbezeichnung steht. Der Verweis auf den Vertiefungseinsatz ist auf der Urkunde als ein Teil der Ausbildung unsachgemäß.

Weiterhin wird das Ziel der generalistischen Ausbildung durch den Ausweis des Vertiefungseinsatzes als Anlage zur Urkunde ausgehebelt. Absolventen der Pflegeausbildung werden in späteren Bewerbungsverfahren durch die verpflichtende Angabe unweigerlich der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege zugeordnet. Der Sinn und Zweck der Generalistik wird hierdurch verfehlt.

Da der Hinweis auf den Vertiefungseinsatz rein informatorisch und damit nicht Bestandteil des Berufsbezeichnungsschutzes ist (vgl. BT-Drucksache 18/12847 S. 101), wird die Ausweisung des Vertiefungseinsatzes auf dem Zeugnis als ausreichend betrachtet.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Um den informatorischen Hinweis auf den Vertiefungseinsatz beizubehalten, wird dieser auf dem Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung abgebildet.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung.

14. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 5 – neu – PflBG)

Nach Artikel 1 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden.“ ‘

Begründung:

Die Schaffung einer hochmodernen und attraktiven Ausbildung war eines der Hauptanliegen der Pflegeberufereform. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die etablierten Methoden für den Kompetenzerwerb regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und die Ausbildung um neue Handlungsfelder ergänzt werden. Hierzu zählt auch die Einführung der gesetzlich erforderlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung von simulationsgestütztem Training („Skills Labs“) im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung, in dessen geschützten Rahmen Lernende Handlungen erproben können, ohne dabei Patientinnen und Patienten zu gefährden.

Um simulationsgestütztes Training als dritten Lernort im Rahmen der praktischen Ausbildung der berufsfachlichen Ausbildung zu etablieren soll eine ausdrückliche Regelung eingeführt werden, wonach Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden können, wie dies im Rahmen der hochschulischen Ausbildung bereits vorgesehen ist (vgl. § 38 Absatz 3 Satz 3 PflBG). In Anbetracht immer komplexer werdender Pflegesituationen und des technologischen Fortschritts sind praktische Lerneinheiten an der Schule auch bei der praktischen Ausbildung als vorteilhaft zu werten. Der Hauptvorteil liegt darin, dass Auszubildende praktische Fertigkeiten

und eine Kompetenzentwicklung auch ohne direkten Patientenkontakt in einer simulierten Umgebung erproben und vertiefen können.

Simulationsgestütztes Training ist auch in anderen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ausdrücklich vorgesehen (vgl. etwa Anlage 3 zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Notfallsanitäter-Prüfungsverordnung). Eine Fortführung dieser Regelung bei den berufspraktischen Ausbildungen in den Pflegeberufen würde nicht nur den Theorie-Wissens-Transfer unterstützen, sondern auch das Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen entlasten.

Eine entsprechende Anwendung dieser Regelung ist zu genehmigen, sodass eine angemessene Umsetzung gewährleistet ist.

15. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 5 PflBG) und Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 7 Satz 1 PflAPrV)

a) Nach Artikel 2 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „Zum Ende“ durch die Wörter „In der zweiten Hälfte“ ersetzt.“

b) Nach Artikel 4 Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende“ durch die Wörter „in der zweiten Hälfte“ ersetzt.“

Begründung:

Die Terminierung der Zwischenprüfung auf die zweite Hälfte des zweiten Ausbildungsdrittels ergibt ein höheres Maß an Flexibilität für den Durchführungszeitpunkt der Zwischenprüfung und ist sowohl im Sinn der Intention der schulischen Leistungsstanderhebung als auch im Interesse der auszubildenden Personen sowie ausbildenden Einrichtungen (Schule und Träger der praktischen Ausbildung).

Bei Gefährdung des Ausbildungszieles können Maßnahmen für die Sicherung des Ausbildungserfolges in erhöhtem Maße vom Träger der praktischen Ausbildung mitverantwortet und gemeinsam mit den weiteren an den Zwischenprüfungen Beteiligten (Pflegeschule, auszubildende Personen) aufgestellt werden. Durch die Flexibilisierung des Zeitraumes ist sichergestellt, dass die Zwischenprüfung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden kann.

16. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c (§ 16 Absatz 2 Nummer 12 PflBG)

Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 PflBG ermöglicht nun auch das Führen eines elektronischen Ausbildungsnachweises. Dies ist fachlich unbedingt zu begrüßen.

In § 16 Absatz 2 PflBG wird dann jedoch neu geregelt, dass der Ausbildungsvertrag „die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3“ enthalten muss. Neben der Tatsache, dass dies keine arbeitsrechtliche Relevanz hat, ergibt sich daraus ein Zuständigkeitsproblem. Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 PflAPrV gestaltet die Pflegeschule den Ausbildungsnachweis, nicht der Träger der praktischen Ausbildung. Um Differenzen zu umgehen, sollte daher diese Ergänzung der verbindlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages gestrichen werden.

17. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a (§ 40 Absatz 3 Satz 4 PflBG) und Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a (§ 44 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV)

a) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen zu der Berufsqualifikation, über die die antragstellende Person verfügt, berücksichtigen.“ ‘

b) In Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a ist in § 44 Absatz 1 der neue Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) ist eine von den Ländern eingerichtete und finanzierte Stelle. Eine gesetzliche Verankerung der GfG schränkt zukünftige Entscheidungen der Länder über eine Verstetigung oder einen Ausbau der GfG ein. Daher ist der ausdrückliche Hinweis auf die GfG aus dem Gesetzestext zu streichen.

Ziel der Regelung ist es, gesetzlich sanktioniert die Möglichkeit zu schaffen, Informationen zu einzelnen Berufsqualifikationen auch losgelöst von der einzelnen antragstellenden Person zu berücksichtigen, so wie sie zum Beispiel in Form von Mustergutachten der GfG vorliegen können. Solche Informationen können aber auch in Form von Erfahrungen vorliegen, die die zuständige Anerkennungsbehörde bereits mit der jeweiligen Berufsqualifikation in vorherge-

henden Anerkennungsverfahren gesammelt hat. Dass es mithin um Informationen geht, die von der einzelnen antragstellenden Person unabhängig sind, muss aus dem Wortlaut der Norm eindeutig abzulesen sein.

Die Regelung ist auch nicht notwendig. Die Zugrundelegung von vorliegenden GfG-Mustergutachten bei der Festlegung des Inhalts eines erforderlichen Anpassungslehrgangs ist bereits nach aktueller Rechtslage zulässig.

18. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 9 Absatz 1a Satz 2 PflAFinV)

In Artikel 3 Nummer 8 sind in § 9 Absatz 1a Satz 2 die Wörter „ , jedoch nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte bei den Mehrausgaben und nicht weniger als 0,2 Prozentpunkte bei den Minderausgaben“ zu streichen.

Begründung:

Die heutigen 0,6 Prozent Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 PflBG waren in der Vergangenheit nicht immer auskömmlich zur Deckung der notwendigen Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der beliehenen Stelle; bei aller konservativen Wirtschaftsführung. Insofern wäre insbesondere die Option zur Erhöhung um mindestens 0,1 Prozent hinaus – gerne auch mehr – sehr zu begrüßen. Von dieser Ermächtigung würde auch nur bei einer vorliegenden Notwendigkeit Gebrauch gemacht. Andernfalls müssten evtl. Unterdeckungen durch die Länderhaushalte gedeckt werden (Fehlbetragsfinanzierung).

19. Zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 9 Absatz 3 PflAFinV)

Artikel 3 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) < ... weiter wie Vorlage ... >

b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 15. September“ durch die Wörter „spätestens zum 31. Oktober“ ersetzt.

Begründung:

Die meisten Einrichtungen beginnen zum September mit der Ausbildung und können insofern erst im September des jeweiligen Jahres die zum 15. Juni aktualisierten Prognosen an die tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse anpassen. Die Auszubildenden sind verbindlich beim Fonds zu melden. Bei der Festset-

zung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfes spätestens zum 31. Oktober können die bereinigten Zahlen des aktuellen Schuljahres zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen des Festsetzungsjahres sichert eine bedarfsgerechte Planung des Gesamtfinanzierungsbedarfes, aktuelle Schwankungen der Ausbildungsantritte sind zu berücksichtigen. Auch für die Korrektur und Nachforderung unvollständiger Meldungen kann mehr Zeit eingeräumt werden.

20. Zu Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a – neu – (§ 11 Absatz 3 PflAFinV) und Nummer 9a – neu – (§ 12 Absatz 2 PflAFinV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie die Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung mit.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„< ... weiter wie Vorlage ... >“ ‘

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

9a. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage nach der Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der festzusetzende Umlagebetrag für stationäre Pflegeeinrichtungen errechnet sich nach den derzeitigen Vorgaben auf Grundlage der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres nach aktueller Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeit-Äquivalenten (§ 12 Absatz 2 PflAFinV).

Die Refinanzierung der Umlagebeträge der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt in allen Ländern über einen Ausbildungszuschlag pro Tag und Platz. Dieser Ausbildungszuschlag wird den Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Tagespflegegästen belegungstäglich in Rechnung gestellt. Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Umlagebeträge (Vorzuhaltende Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalent) und die Refinanzierung (Ausbildungszuschlag in Euro pro Tag und Platz) korrespondieren im stationären Sektor also nicht, mit dem Ergebnis, dass hier statt einheitlicher derzeit nur einrichtungsindividuelle, unterschiedlich hohe Ausbildungszuschläge rechnerisch ermittelt werden können.

Es gibt einige wenige Länder (beispielsweise Thüringen), in denen sich im Land darauf verständigt wurde, hilfsweise einen einheitlichen Ausbildungszuschlag zu vereinbaren.

Für personalintensive Versorgungsbereiche (Kinder, Phase F et cetera) hat dieses Vorgehen jedoch zur Folge, dass sie ihre Umlagezahlungen im laufenden Jahr nur zu einem geringen Teil refinanzieren können und damit erheblich in Vorleistung treten müssen bis zur Abrechnung der Umlagebeträge im folgenden Jahr und einem Ausgleich der Differenzen im darauffolgenden Jahr.

In den meisten Ländern erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeträge derzeit über einrichtungsindividuelle Ausbildungszuschläge, die auf Grundlage des festgesetzten Umlagebetrages auf die jeweiligen Pflegeplätze/Belegungstage umgerechnet werden. Infolgedessen weisen die Ausbildungszuschläge erhebliche Abweichungen in der Höhe auf, es kommt zu Marktverzerrungen und unverhältnismäßigen Belastungen von Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren Kostenträgern. Insbesondere personalintensive Versorgungsbereiche mit einer hohen Anzahl an vorzuhaltenden Pflegefachkräften bei geringer Platzzahl müssen ihren Bewohnerinnen und Bewohner hohe Ausbildungszuschläge in Rechnung stellen.

Diese Schwierigkeit stellt sich allein bei den stationären Einrichtungen.

Sowohl im ambulanten als auch im Krankenhaus-Sektor wird die Höhe der Umlagebeträge auf der Grundlage von Daten mit Abrechnungsbezug berechnet (abgerechnete Punkt und/oder Zeitwerte, Behandlungsfälle). Entsprechend kann die Refinanzierung über landesweit einheitliche Ausbildungszuschläge erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf eine Abkehr von den Fachkräften hin zur Bemessung anhand von Kapazitäten (Belegungstagen), wodurch einheitliche, objektive Ausbildungszuschläge mit gleichen Marktchancen für die stationären Pflegeeinrichtungen erzielt werden. Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen werden bereits durch einheitliche Ausbildungszuschläge an den Ausbildungskosten beteiligt. Mit dieser Regelung werden alle Sektoren der Pflege ausgeglichen behandelt.

21. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 14 Absatz 2 Satz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

,10a. Dem § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 berücksichtigt die zuständige Stelle Änderungen der Schülerzahlen bei Pflegeschulen dann, sofern diese auf das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zurückzuführen ist.“ ‘

Begründung:

Hat eine zu prüfende Person einen oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, dann muss sie in der Regel vor der Wiederholungsprüfung zusätzliche Ausbildungsanteile absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen Anteile bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die sich dabei an den in den nicht bestandenen Prüfungsteilen offenbarten Defiziten orientieren wird.

Die Frage der Finanzierung ist stets nachrangig zu beurteilen, da diese sich an der jeweiligen Entscheidung (in diesem Fall des Prüfungsvorsitzes) orientiert. Grundsätzlich gilt, dass sich die Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds auf die gesamte Ausbildungszeit erstreckt, also auch für den Zeitraum der Verlängerung. Grundsätzlich verlängert sich die Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Gleichwohl können auch kurzzeitige und unterjährige Verlängerungen auftreten. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit bestehen, dass „nur“ eine Prüfung selbst wiederholt werden muss und keine weitere Ausbildung beim Träger oder der Schule für erforderlich gehalten wird.

Während Ausgleichszuweisungen an den Träger der praktischen Ausbildung monatsscharf abgebildet werden können, kann bei Pflegeschulen der Fall eintreten, dass die Pflegeschule für die Wiederholer gar keine Ausgleichszuweisung erhält oder trotz kurzzeitiger oder unterjähriger Verlängerung die vollständige Pauschale für ein gesamtes Jahr gezahlt wird. Daher wird eine rechtliche Klarstellung für erforderlich gehalten.

22. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – und 10b – neu – (§ 16 Absatz 3 – neu – und § 17 Absatz 3 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 sind nach Nummer 10 folgende Nummern 10a und 10b einzufügen:

,10a. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilt ein Träger der praktischen Ausbildung oder eine Pflegeschule der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 1 und 2

nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, kann die zuständige Stelle diese Angaben durch Schätzung ersetzen.“

10b. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilt ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes der zuständigen Stelle die Angaben nach Absatz 1 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, kann die zuständige Stelle diese Angaben durch Schätzung ersetzen.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 10a – neu –:

In den §§ 30 Absatz 5 und 31 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PflAFinV hat der Bundesgesetzgeber der zuständigen Stelle vorgeschrieben bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitig erfolgter Meldung der voraussichtlichen Ausbildungszahlen oder Schülerzahlen oder der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Einrichtung/Pflegeschule, diese Angaben zu schätzen. Dies gilt demnach nur für die Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 1 und 2 PflAFinV. Diese Vorschrift ist Voraussetzung dafür, den Ausgleichsfonds auch dann in einer angemessenen Höhe zu bestimmen, wenn Einrichtungen ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen. Nur so kann der Ausgleichsfonds in ausreichender Höhe festgelegt werden, um zum Ausbildungsbeginn alle Auszubildenden/Schüler über den Fonds finanzieren zu können.

Um die Ausgleichszuweisungen fristgerecht abrechnen zu können müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen eine entsprechende Abrechnung bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vorlegen. Um die fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten, auch wenn die Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschulen der zuständigen Stelle die Angaben nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitteilen, sollte eine verwaltungsarme Möglichkeiten bestehen, das Abrechnungsverfahren ohne längere Zeitverzögerungen durchzuführen. Aus diesem Grund sollte auch für die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen nach § 16 PflAFinV eine Schätzbefugnis bestehen.

Zu Nummer 10b – neu –:

In den §§ 30 Absatz 5 und 31 Absatz 5 PflBG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 PflAFinV hat der Bundesgesetzgeber der zuständigen Stelle vorgeschrieben bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitig erfolgter Meldung der voraussichtlichen Ausbildungszahlen oder Schülerzahlen oder der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Einrichtung/Pflegeschule, diese Angaben zu schätzen. Dies gilt demnach nur für die Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 1 und 2 PflAFinV. Diese Vorschrift ist Voraussetzung dafür, den Ausgleichsfonds auch dann in einer angemessenen Höhe zu bestimmen, wenn Einrichtungen ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen. Nur so kann der Ausgleichsfonds in ausrei-

chender Höhe festgelegt werden, um zum Ausbildungsbeginn alle Auszubildenden/Schüler über den Fonds finanzieren zu können.

Um die Umlagebeträge fristgerecht abrechnen zu können müssen die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen eine entsprechende Abrechnung bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vorlegen. Um die fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten, auch wenn die Krankenhäuser oder die Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle die Angaben nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mitteilen, sollte eine verwaltungsarme Möglichkeiten bestehen, das Abrechnungsverfahren ohne längere Zeitverzögerungen durchzuführen. Aus diesem Grund sollte auch für die Abrechnung der Umlagebeträge nach § 17 PflAFinV eine Schätzbefugnis bestehen.

23. Zu Artikel 3 Nummer 10a – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

,10a. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Ausgleich entfällt, wenn durch einen freiwilligen Verzicht auf die Umlage oder einen Teil der Umlage des Ausbildungszuschlages Differenzbeträge entstehen.“

Begründung:

Der Ausgleich von negativen Differenzbeträgen, die durch einen freiwilligen Verzicht auf die Umlage des Ausbildungszuschlages entstehen, sind nicht dem Finanzierungsvolumen im Folgejahr zuzurechnen. Dort führen sie zu einer Mehrbelastung insbesondere der Pflegeempfänger, die durch ihre Einrichtung regelkonform an der Aufbringung des Finanzierungsvolumens beteiligt werden. Es wird klargestellt, dass nur Differenzen, die durch eine Mehr- oder Unterbelegung beziehungsweise Leistungserbringung entstehen, durch den Ausbildungsfonds auszugleichen sind. Die Freiheit der Krankenhäuser sowie ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen („kann-Regelung“ beziehungsweise Berücksichtigungsfähigkeit in § 28 Absatz 2 PflBG) auf die Umlage zu verzichten wird dadurch nicht eingeschränkt, benachteiligt jedoch nicht andere Einrichtungen beziehungsweise deren Pflegeempfänger.

24. Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 27a Satz 3 PflAFinV)

In Artikel 3 Nummer 14 ist § 27a Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „werden“ sind die Wörter „über die statistischen Landesämter“ einzufügen.

- b) Die Angabe „15. Februar“ ist jeweils durch die Angabe „2. Mai“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein einheitliches Erhebungsverfahren zur Evaluation der gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege nach § 62 PflBG wird explizit begrüßt. Um eine valide Datengrundlage sicherzustellen, sollten die Daten jedoch vor der Übermittlung an den Bund erst durch die statistischen Landesämter plausibilisiert werden. Dieses bewährte Verfahren entspricht auch dem Verfahren zur Erstellung der Pflegeausbildungsstatistik. Die Frist bis zum 2. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres entspricht der Frist seitens des Statistischen Bundesamts für die Plausibilisierung der Daten der Pflegeausbildungsstatistik durch die statistischen Landesämter. Durch eine Harmonisierung der Fristen wird genügend Zeit für die Plausibilisierungsarbeiten ermöglicht und der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten.

Ohne eine Plausibilisierung der Daten könnte es unter anderem zu Abweichungen im Vergleich zu den finalen Daten der amtlichen Pflegeausbildungsstatistik kommen.

25. Zu Artikel 3 Nummer 14a – neu – (§ 27b – neu – PflAFinV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14a. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 10, 11 die mitzuteilenden Daten der zuständigen Stelle nicht fristgerecht meldet oder entgegen des § 5 Absatz 3 eine Aktualisierung der Angaben nicht oder eine Änderung der Angaben nicht unverzüglich mitteilt,
2. entgegen des § 16 Absatz 2 die zur Prüfung der gemeldeten Daten angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt,
3. die Angaben nach § 16 Absatz 1 nicht fristgerecht vorlegt,

4. die Angaben nach § 17 Absatz 1 nicht fristgerecht vorlegt oder entgegen des § 17 Absatz 1 Satz 2 die darüber angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) geändert worden ist, mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro geahndet werden.“

Begründung:

Die Erfahrungen aus der Praxis der für die Finanzierung der Pflegeausbildung zuständigen Stellen haben gezeigt, dass viele Einrichtungen ihrer gesetzlichen Pflicht zur fristgerechten und vollumfänglichen Datenmeldung nicht oder nur teilweise nachkommen. Einige Länder haben zwar entsprechende Landesverordnungen mit Bußgeldvorschriften erlassen, um die Datenmeldepflicht durchzusetzen und die Datenmeldungen zu verbessern. Eine einheitliche Bundesregelung wird angesichts der Bedeutung der Daten für die Durchführung der generalistischen Pflegeausbildung beziehungsweise deren Finanzierung für sinnvoll erachtet.

26. Zu Artikel 4 allgemein (PflAPrV)

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist auch die Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dies betrifft einerseits die Besetzung des Prüfungsausschusses. Bislang war eine Mindestanzahl für die Prüferinnen und Prüfer vorgesehen, jetzt erfolgt die Anpassung an die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer. Andererseits ist die Rolle des Prüfungsvorsitzenden neu zu definieren. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zwingend in der jeweiligen Prüfung anwesend sein, wenn für diese ein Stichentscheidungsrecht vorgesehen ist.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung an die mit Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2023 (vgl. BR-Drucksache 81/23 (Beschluss)) geänderte Fassung der Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung anzugleichen. Dies betrifft zum Beispiel die Notenbildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung neu.

Begründung:

Die Prüfungsverordnungen der Gesundheitsberufe sind sukzessive zu modernisieren und einander anzugleichen, um damit zum einen das Verwaltungshandeln zu erleichtern und zum anderen, um den zu prüfenden Personen die gleichen Prüfungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

27. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 2a Satz 1a – neu – PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. In Absatz 2a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist auch die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zulässig.“ ‘

Begründung:

Die Intention des Gesetzgebers, eine Aufteilung der Orientierungs- und Pflichteinsätze nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen, um die Bindung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der/dem Auszubildenden zu stärken, wird im Grundsatz begrüßt. Dieser Zielsetzung soll weiterhin Rechnung getragen werden, dennoch sind Ausnahmen aus besonderem Grund sinnvoll und notwendig.

Die noch zu geringe Beteiligung von ambulanten Pflegediensten an der generalistischen Pflegeausbildung stellt eine solche Ausnahmesituation dar. Eine im Dezember 2022 in Baden-Württemberg durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass im ambulanten Bereich mit knapp 46 Prozent die meisten Praxiseinsatzstellen fehlen. Als Hauptgrund sind personelle Engpässe beziehungsweise ist das Fehlen einer Praxisanleitung zu sehen. Aus berufspolitischer Sicht wäre deshalb die Aufteilung der Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung zu begrüßen, um hier kurzfristig für Abhilfe zu sorgen. Gerade kleinere ambulante Träger können aufgrund ihrer knappen personellen Ressourcen nicht für jeden Auszubildenden eine Einsatzstelle vorhalten. Aus diesem Grund würde sich eine flexible Teilung der Einsätze für die Gewinnung weiterer Praxiseinsatzstellen als sehr sinnvoll erweisen.

Deshalb ist die PflAPrV dahingehend zu reformieren, dass zumindest die Pflichteinsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege auf eine zweite Einrichtung geteilt werden dürfen. Durch den ungeteilten Einsatz in den anderen Bereichen wird zugleich dem Ziel des Gesetzgebers, die Bindung der Auszubildenden an die Träger zu stärken, ausreichend Rechnung getragen.

28. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe 0a – neu – (§ 3 Absatz 3 PflAprV) und
Nummer 34a – neu – Anlage 7 Abschnitt III. und IV.
(zu § 1 Absatz 2 Nummer 2
§ 26 Absatz 2 Satz 1 und
§ 28 Absatz 2 Satz 1 PflAprV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz. Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Soweit im Ausbildungsvertrag nicht die Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann der der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung abweichend von Satz 2 auch im dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung soll im letzten dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung nach dem ersten Pflichteinsatz stattfindet. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.“ ‘

b) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34a einzufügen:

„34a. Anlage 7 (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt III. „Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ wird mit der folgenden Fußnote versehen:

„Soweit im Ausbildungsvertrag nicht die Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann der der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung im dritten Ausbildungsdrittel durchgeführt werden.“

bb) Abschnitt IV. „Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung“ wird mit der folgenden Fußnote versehen:

„Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung kann aus planerischen Gründen im Ausnahmefall vor dem dritten Ausbildungsdrittel, jedoch nach dem Orientierungseinsatz und nach dem ersten Pflichteinsatz durchgeführt werden.“ ‘

Begründung:

Es ist für die Möglichkeiten der Nutzung des Wahlrechts von Bedeutung, die entsprechenden Pflichteinsätze vor dem Eintritt in das dritte Ausbildungsdrittel absolviert zu haben. Planerisch stellt es jedoch die Träger und gegebenenfalls die Pflegeschulen, sofern sie die praktische Ausbildungsplanung übertragen bekommen haben, vor große Herausforderungen, da Einsatzorte in der Pädiatrie in nur sehr begrenzter Zahl zur Verfügung stehen. Daher erscheint diese Vorgabe für jene Auszubildenden verzichtbar, deren Träger die Möglichkeit der Vertiefung in der pädiatrischen Versorgung nicht bietet, so dass das entsprechende Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Die derzeitige Vorgabe der Festlegung des Einsatzes in der psychiatrischen Versorgung auf das letzte Ausbildungsdrittel erscheint vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass erste praktische Erfahrungen über den Orientierungseinsatz hinaus gesammelt worden sein sollten. Mit neuer Formulierung kann der Planung der Pflichteinsätze nach Abschnitt III. (Pädiatrie) und Abschnitt IV. (Psychiatrie) mehr Flexibilität eingeräumt werden.

29. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 3 PflAPrV) und Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 Absatz 6 Satz 3 zu streichen.
- b) In Nummer 13 Buchstabe c ist in § 31 Absatz 4 das Wort „entsprechend.“ durch die Wörter „entsprechend, wobei die Gleichwertigkeitsprüfung der Hochschule obliegt.“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Regelung soll die Möglichkeit zur Anrechnung von im Ausland durchgeführten Teilen der praktischen Ausbildung geschaffen werden unter der Voraussetzung, dass diese gleichwertig sind. Damit soll die Attraktivität von Auslandsaufenthalten erhöht werden, denn sie dienen nicht nur der

fachlichen Qualifizierung, sondern tragen insbesondere auch zur Persönlichkeitsbildung der Auszubildenden und Studierenden bei.

Gleichwertige Ausbildungsteile sollen jedoch nicht vollständig anrechenbar sein, sondern die Anrechnung wird hinsichtlich ihres Umfangs auf nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtsumme der Stunden der praktischen Ausbildung begrenzt. Damit könnten in der beruflichen Ausbildung und im Studium bei einem Gesamtumfang von 2 500 beziehungsweise 2 300 Stunden höchstens 250 beziehungsweise 230 gleichwertige Stunden angerechnet werden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden könnte folglich lediglich ein gleichwertiger Auslandsaufenthalt im Umfang von höchstens sechs Wochen angerechnet werden. Vor dem Hintergrund, dass die Organisation von Auslandsaufenthalten mit nicht geringem Aufwand verbunden ist, erscheint diese Begrenzung als nicht angemessen. Insbesondere da der Zugewinn eines Auslandsaufenthaltes für die Auszubildenden und Studierenden als hoch einzuschätzen ist, sollten keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Durch die geforderte Gleichwertigkeit der Ausbildungsteile wird bereits gewährleistet, dass das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass beispielsweise Auslandsaufenthalte im europäischen Ausland einen nicht vergleichbaren Standard aufweisen. Deshalb ist die 10-Prozent-Grenze zu streichen. Damit würden in der beruflichen Ausbildung und im Studium wenigstens bis zu 18 Wochen bei Gleichwertigkeit anrechenbar sein. Insbesondere im Hochschulbereich sind Auslandsaufenthalte etablierter Bestandteil eines Studiums und im Sinne der europäischen und internationalen Verständigung von hohem Gewinn. Dabei obliegt die Gleichwertigkeitsprüfung regelhaft der Hochschule, die auch in den pflegewissenschaftlichen Studiengängen die Gesamtverantwortung trägt. Vor dem Hintergrund ist eine entsprechende Regelung auch hier anzuwenden.

30. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 4 ist § 4 Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf eine mögliche, vollständig in digitalen Lehrformaten erbrachte 24-Stunden-Fortbildung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV wird als nicht sachgerecht gesehen. Auch Fortbildungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollten nicht ausschließlich in digitaler Form durchgeführt werden, da Praxisanleitung sehr stark von sozialer Interaktion in Präsenz geprägt ist und darüber hinaus manche Anleitungssituation auch selbst praktisch geübt werden sollte. Da in einigen Ländern der Bundesrepublik die näheren Regelungen für Fort- und Weiterbildungen ohnehin in die Zuständigkeit der jeweiligen Landespflegekammern fallen, wird vorgeschlagen, die Nutzung von selbstgesteuertem Lernen oder E-Learning mit einem Hinweis auf eine angemessene Einsatzmöglichkeit dieser Lernformen zu regeln.

31. Zu Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b (§ 30 Absatz 3a PflAPrV)

Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine überflüssige Regelung gestrichen werden. Es ist einem Hochschulstudium immanent, dass Lehrformate eingesetzt werden können, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Einer ausdrücklichen Ermächtigung dafür bedarf es nicht. Darüber hinaus ist eine Beschränkung solcher Lehrformate auf einen „angemessenen Umfang“ ein nicht erforderlicher Eingriff in die Freiheit der Hochschullehre.

32. Zu Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 13 Buchstabe c sind in § 31 Absatz 4 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Satz 1 und 4“ einzufügen.

Begründung:

Das Sammeln von Auslandserfahrung ist in einem Hochschulstudium gängige Praxis. Der Umfang der im Ausland absolvierten Teile der praktischen Ausbildung sollte im Pflegestudium daher nicht begrenzt werden. Es erscheint ausreichend, die Anrechenbarkeit über das in § 31 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV genannte Kriterium der Gleichwertigkeit sowie das in § 31 Absatz 4 Satz 4 PflAPrV genannte Erfordernis des Erreichens des Ausbildungsziels zu steuern. Dies entspricht auch der in der „Konzertierten Aktion Pflege“ von Juni 2019 getroffenen Festlegung, nach der die Hochschulen im Rahmen ihrer Studien- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten berücksichtigen sollen, und die insoweit keine berufsrechtliche Einschränkung der hochschulrechtlich gängigen Praxis vorsieht. Auch im Hinblick auf die weitere Zielrichtung des Gesetzentwurfs, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege zu vereinfachen, erscheint eine umfassende Ermöglichung von Auslandspraktika für Studierende stimmig.

33. Zu Artikel 4 Nummer 14 (§ 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV)

In Artikel 4 Nummer 14 ist in § 32 Absatz 4 Satz 2 das Wort „erfolgen.“ durch die Wörter „erfolgen, aber nicht ausschließlich im letzten Semester.“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 32 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV sollte präzisiert werden, da aus der Formulierung nicht klar wird, was „zum Ende“ des Studiums bedeutet. Die Durchführung aller Prüfungen im letzten Semester (drei schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung) sowie einer Bachelorarbeit wäre sowohl von der Arbeitsbelastung der Studierenden als auch organisatorisch kaum möglich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kohorten durch das vorgeschlagene Gesetz größer werden.

34. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV)

Artikel 4 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bescheinigung gemäß Anlage 7a über die Vorlage des ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 und“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 4 ist nach Nummer 34 folgende Nummer 34a einzufügen:

„34a. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a eingefügt:

„Anlage 7a (zu § 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV)

Formular zur Bestätigung des Vorliegens des ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweises nach § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 5 und 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Name und Anschrift der ausbildenden Berufsfachschule

Prüfungsdurchgang

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und dem praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau nach § 6 Absatz 1 Pflegeberufegesetz teilgenommen.

Bitte die **zutreffende** Tatsache ankreuzen:

Die Ausbildung ist im theoretischen und praktischen Unterricht nicht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

im theoretischen und praktischen Unterricht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus um _____ Stunden unterbrochen worden.

Die Ausbildung ist in der praktischen Ausbildung nicht über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes und § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus unterbrochen worden.

in der praktischen Ausbildung über die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes und § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten hinaus um _____ Stunden unterbrochen worden.

- Der Schüler/die Schülerin **hat** den Ausbildungsnachweis im Sinne des § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 5, 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV **ordnungsgemäß geführt**.
- Der Schüler/die Schülerin **hat** den Ausbildungsnachweis im Sinne des § 17 Nummer 3 PflBG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 5, 11 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV **nicht ordnungsgemäß geführt**.

Datum, Ort und **Unterschrift** des/der Auszubildenden

Datum, Ort und **Unterschrift** des Trägers der praktischen Ausbildung

Datum, Ort und **Unterschrift** des Schulleiters/der Schulleiterin

“

Begründung:

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 PflBG überprüft die Pflegeschule anhand des vom Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß der Planung durchgeführt wird. Im Ergebnis der Prüfung sind gegebenenfalls korrigierende oder fördernde Maßnahmen einzuleiten. Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung regelhaft und vollständig (vgl. § 18 PflBG „Pflichten des Trägers“) durchgeführt wird.

Eingefügt wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung, die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen ist. Sowohl Auszubildender, Pflegeschule als auch der Träger der praktischen Ausbildung bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung. Aus einem Vermerk geht hervor, dass die zulässigen Fehlzeiten nicht – um ...x Stunden – überschritten wurden.

Die regelhafte Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der zulassenden Behörde wird ersetzt durch diese Bestätigung der Prüfung des Nachweises durch die Parteien.

Eine derartige Bescheinigung entlastet die Prüfungsbehörde vom tatsächlichen Erfordernis der Vorlage sämtlicher Unterlagen. Die zusätzliche Bescheinigung entlastet die Verwaltung deutlich mehr als dadurch die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung Mehraufwand erfahren.

Durch die Streichung des formalen Erfordernisses der Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der für die Prüfung zuständigen Behörde wird Rechtssicherheit für das Prüfungszulassungsverfahren geschaffen.

35. Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PflAPrV) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HebStPrV)

- a) In Artikel 4 Nummer 20 ist § 43a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Nummer 4 ist das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) In Nummer 5 ist das Wort „und“ zu streichen und das Komma am Ende ist durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) In Artikel 6 Nummer 2 ist § 43a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Nummer 4 ist das Wort „und“ anzufügen.
 - bb) In Nummer 5 ist das Wort „und“ zu streichen und das Komma am Ende ist durch einen Punkt zu ersetzen.
 - cc) Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beziehungsweise der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ist dem Antrag auf Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, der auf eine im Ausland erworbene entsprechende Ausbildung gestützt wird, ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen.

Diese Regelungen zielen vorrangig auf Anträge, die noch aus dem Ausland gestellt werden. Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache können in diesem Moment der Antragstellung in der Regel aber nicht mit dem für die Erlaubniserteilung erforderlichen Sprachniveau (B2) erbracht werden. Es ist zu befürchten, dass die Regelung dazu führt, dass Anträge auf Anerkennung künftig erst deutlich später als bisher gestellt werden, nämlich erst dann, wenn im Ausland (mindestens) ein B2-Sprachkurs absolviert worden ist.

Unabhängig von diesen negativen Auswirkungen ist die Regelung auch nicht erforderlich, weil bereits nach § 2 Nummer 4 PflBG beziehungsweise des HebG die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse für die Erlaubniserteilung gegeben sein müssen und dies auch nachzuweisen ist. Zum entsprechend erforderlichen Sprachniveau gibt es eine ländereinheitliche Festlegung (B2). Im Gegensatz dazu gibt es keine Vorgabe, welches Sprachniveau für die Antragstellung im Sinne von § 43a PflAPrV beziehungsweise der HebStPrV nachgewiesen werden soll.

36. Zu Artikel 4 Nummer 20 (§ 43a Absatz 2 Satz 4 PflAprV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine klarstellende Regelung in § 43a Absatz 2 Satz 4 PflAprV – Beeidigung Dolmetscher, in welchem Land der Dolmetscher beeidigt sein muss (Deutschland/EU oder Heimatland des Antragstellers).

Begründung:

Eine fehlende Klarstellung kann zu unterschiedlicher Auslegung in den Ländern und damit zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen.

37. Zu Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b (§ 44 Absatz 1a PflAprV)

In Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b ist § 44 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

„(1a) Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen. Der Anpassungslehrgang kann in Abweichung von den Vorgaben im Feststellungsbescheid verkürzt oder verlängert werden. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden. Die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung durch eine geeignete Person beizufügen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die geeignete Person hat die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs gegenüber der Behörde zu begründen. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung oder Verlängerung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages; eine Verlängerung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung kann einen ordnungsgemäßen Vollzug für eine Abweichung von den zeitlichen Vorgaben im Feststellungsbescheid nicht sicherstellen. Insbesondere ist offen, welche Rolle die den Feststellungsbescheid erlassende Behörde dabei konkret haben soll. Insbesondere bei einer ge-

wünschten Verkürzung des Anpassungslehrganges muss klar sein, dass die Entscheidung von der zuständigen Behörde getroffen wird.

38. Zu Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 45 Absatz 5 Satz 1 PflAprV),
Nummer 23 (§ 45a PflAprV) und
Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –
(§ 47 Absatz 3 Satz 1 PflAprV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 22 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
- ,c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ und nach dem Wort „Patientenprüfung“ die Wörter „oder nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.‘
- b) Nummer 24 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- ,a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ und nach dem Wort „Patientenprüfung“ die Wörter „oder nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.‘

Folgeänderung:

Artikel 4 Nummer 23 ist zu streichen.

Begründung:

Patientenprüfungen sind aufgrund ihrer Realitätsnähe naheliegender Weise als Goldstandard und Regelfall der Kenntnis- und Eignungsprüfungen eingeführt worden (Soll-Regelung). In der Praxis melden Einrichtungen jedoch vermehrt Probleme bei der Rekrutierung geeigneter Patienten, an denen die gesetzlichen Anforderungen des praktischen Teils der Kenntnis- und Eignungsprüfung erfüllt und abgeprüft werden können. Zudem sind Patientenprüfungen unnötigerweise belastend für Patient und Prüfling.

Zielführender wäre es, auch Simulationsprüfungen in Form sogenannte Skills Lab-Prüfungen mittels Simulatoren (hochentwickelter, realitätsnahe Puppen) und Schauspielern unter Laborbedingungen zu ermöglichen. Diese Form der Prüfungen hat große Vorteile im Hinblick auf Qualität, Vergleichbarkeit und Skalierbarkeit gegenüber den klassischen Patientenprüfungen und ist sowohl für Prüflinge als auch die bisher einzubeziehenden echten Patienten weniger belastend.

Regelungstechnisch sollten diese unmittelbar in §§ 45 beziehungsweise 47 PflAPrV aufgenommen werden anstatt eine neue komplexe und kleinteilige Regelung einzuführen, wie sie für die sogenannten anwendungsorientierten Parcoursprüfungen in Artikel 4 Nummer 23 vorgesehen ist (§ 45a PflAPrV). Die vorgesehene Regelung wird in der Praxis keine Anwendung finden. Zunächst widersprechen die vorgesehenen fünf getrennten Stationen, in denen die Kompetenzen abgeprüft werden sollen, der Konzeption der regulären Kenntnisprüfung. Dort wird ein ganzheitlicherer Ansatz dergestalt verfolgt, dass alle Kompetenzen innerhalb weniger komplexer Aufgabenstellungen abgeprüft werden können, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV.

Darüber hinaus erfordert die vorgesehene Regelung einen sehr hohen Personalaufwand. Bereits jetzt ist ein Mangel an geeignetem Prüfpersonal zu verzeichnen. Personal für Schulungen der Prüfer und Simulationspatienten käme noch hinzu. Auch die vorgesehene Möglichkeit, länderübergreifende Einrichtungen zu schaffen, ist aufgrund des Personalmangels bei Fachprüfern nicht zeitnah umsetzbar. Zu bedenken ist, dass Kenntnisprüfungen durch nebenamtliche Prüfer abgenommen werden, die in der regulären Ausbildung und in den Einrichtungen benötigt werden. Eine Gegenfinanzierung der Kenntnisprüfungen ist nach wie vor nicht gegeben.

Die Kenntnisprüfung ist bereits umfassend geregelt. Da der wesentliche Unterschied im Verzicht auf echte Patienten besteht, ist kein Erfordernis einer eigenen Regelung erkennbar.

Auch wenn Skills Lab bereits vielfach in der Ausbildung zum Einsatz kommen, bestehen noch keine flächendeckenden Erfahrungen bei ihrem Einsatz im Rahmen von Kenntnis- und Eignungsprüfungen. Aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten erscheint daher ein gesondertes Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde sinnvoll. Die Zustimmung kann nach Prüfung des jeweiligen Konzeptes auch gegenüber der Einrichtung und nicht für jede Prüfung gesondert erteilt werden.

Sollte die vorgeschlagene Einführung von Simulationsprüfungen nicht übernommen werden, wäre zumindest die vorgeschlagene anwendungsorientierte Parcoursprüfung weiter zu vereinfachen und der regulären Kenntnisprüfung anzunähern.

39. Zu Artikel 4 Nummer 34a – neu – (Anlage 7 zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bis zum 31. Dezember 2024 befristete Regelung zur Reduzierung des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung von 120 auf 60 Stunden verlängert beziehungsweise entfristet werden kann.

Begründung:

Die Einführung einer flexiblen Gestaltung des Stundenumfangs des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung für einen Übergangszeitraum ist auf Kapazitätsprobleme in der Pädiatrie zurückzuführen. Die Krankenhäuser mit pädiatrischen Stationen und Kinderkliniken können nicht für jede Auszubildende beziehungsweise jeden Auszubildenden eine Einsatzstelle vorhalten, sodass seitens der Länder bereits weitere Einsatzstellen zugelassen wurden.

Dennoch werden in pädiatrischen Einrichtungen circa 30 Prozent zu wenig Pädiatrieplätze als Einsatzstellen angeboten. Es bestehen nach wie vor erhebliche Kapazitätsprobleme bei der Durchführung des Pflichteinsatzes in der pädiatrischen Versorgung. Solange die entsprechenden Bedarfe nicht flächendeckend sichergestellt sind, könnte durch eine Verlängerung der Regelung oder eine Entfristung eine Verschärfung der Problemlage vermieden werden.

40. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 59a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 7 – neu – HebG)

In Artikel 5 Nummer 2 ist § 59a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 sind nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „in Gestalt der in § 9 Absatz 4 genannten Kompetenzen“ einzufügen.
- b) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für antragstellende Personen aus Drittstaaten, sofern diese ohne Einschränkungen qualifiziert sind eine

berufliche Tätigkeit in dem Drittstaat auszuüben, die der Tätigkeit eines Berufs nach diesem Gesetz entspricht.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung konkretisiert die in § 4 HebG definierten Vorbehaltsaufgaben im Sinne der im Hebammenstudium erworbenen Kompetenzen. Diese Konkretisierung schafft Transparenz und Rechtssicherheit für alle am Verfahren Beteiligten und künftige Arbeitgeber, da der partielle Berufszugang hinsichtlich der beruflichen Kompetenz und damit auch die berufliche Einsatzmöglichkeit der antragstellenden Person im Gegensatz zum alleinigen Abstellen auf die Vorbehaltsaufgaben klar umgrenzt wird.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Änderung erstreckt den Geltungsbereich auch auf Personen mit einer Ausbildung aus Drittstaaten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dringend benötigtes Fachkräftepotenzial in der Geburtshilfe aus Drittstaaten kompetenzorientiert einzusetzen.

41. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
Nummer 7 und 8 – neu –
HebStPrV) und
Nummer 3 (§ 56b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – und
§ 56e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – HebStPrV),
Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – (§ 60 Absatz 1 Nummer 3,
Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV)
Nummer 3 (§ 99b Absatz 1 Nummer 7 und 8 – neu – MTAPrV und
§ 99e Absatz 1 Nummer 8 und 9 – neu – MTAPrV)

a) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 2 sind in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „erworbene Berufsqualifikation“ ein Komma und die Wörter „aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht,“ einzufügen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) § 56b Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.

bbbb) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cccc) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:

„7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und

8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

bbb) § 56e Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 6 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.

bbbb) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cccc) Nach Nummer 7 sind folgende Nummern 8 und 9 anzufügen:

„8. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und

9. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

„0a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 sind nach den Wörtern „erworbene Berufsqualifikation“ ein Komma und die Wörter „aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Be-

rufe entspricht,“ einzufügen.

- b) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
- c) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- d) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:
 - „7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“ ‘

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) § 99b Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aaaa) In Nummer 5 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
- bbbb) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- cccc) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:
 - „7. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 8. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

bbb) § 99e ist wie folgt zu ändern:

- aaaa) In Nummer 6 ist das Wort „und“ am Ende zu streichen.
- bbbb) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- cccc) Nach Nummer 7 sind folgende Nummern 8 und 9 anzufügen:
 - „8. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnisse In- und Ausland sowie Leumundszeugnis) und
 - 9. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 HebG wird für die Erteilung der Berufserlaubnis die Prüfung der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung vorausgesetzt. Damit die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung überprüfen kann, wird ein Führungszeugnis aus dem In- und Ausland sowie ein Leumundszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung gefordert. Ohne diese Nachweise kann die Prüfung dieser Voraussetzungen nicht erfolgen. Aus dem Wortlaut und der Begründung wird nicht ersichtlich, aus welchen Gründen auf diese Nachweise verzichtet werden soll, während die Forderung dieser Nachweise beispielsweise in §§ 96 und 97 MTAprV und §§ 87 und 88 ATA-OTA-AprV geregelt ist. In der Begründung zu Artikel 6 Nummer 2 wird erläutert, dass der neue § 43a Absatz 1 HebStPrV die Vorgaben enthält, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung nach § 5 HebG notwendig sind. Die erforderlichen Nachweise für die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung sind jedoch in § 43a Absatz 1 HebStPrV des derzeitigen Gesetzesentwurfs nicht aufgeführt. Darüber hinaus wird in § 43a Absatz 1 Nummer 6 HebStPrV ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, der gemäß § 5 Nummer 4 HebG für die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse und die Erteilung der Erlaubnis erforderlich ist. Dem Wortlaut nach wird daher davon ausgegangen, dass die erforderlichen Unterlagen in § 43a HebStPrV abschließend geregelt sind, so dass (auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs) nicht ersichtlich ist, weshalb keine Nachweise für die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung mehr vorgelegt werden sollen.

Zudem sollte die zusätzliche Formulierung zu der Anforderung an die Referenzqualifikation beziehungsweise dem Referenzberuf aufgenommen werden. Diese ist erforderlich für die Gleichwertigkeitsprüfung. Ohne diese Formulierung wäre die Prüfung sämtlicher artverwandter Berufe als Referenzberuf eröffnet.

Für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a HebG und für die Genehmigung nach § 62a Absatz 1 HebG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen. In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zur Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung entsprechend.

Zu Buchstabe b:

Für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 MTBG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen.

Zudem sollte die zusätzliche Formulierung zu der Anforderung an die Referenzqualifikation beziehungsweise dem Referenzberuf aufgenommen werden. Diese ist erforderlich für die Gleichwertigkeitsprüfung. Ohne diese Formulierung wäre die Prüfung sämtlicher artverwandter Berufe als Referenzberuf eröffnet. In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.

Für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MTBG und für die Genehmigung nach § 59a MTBG sollte hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen eine Angleichung erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.